



# Prüfungsreglement BLV

<b>Prüfungsreglement BLV .....</b>	<b>1</b>
<b>1     <b>Prüfungen Veterinärwesen .....</b></b>	<b>2</b>
1.1    LATA.....	2
1.2    ATA.....	2
1.3    AFE TSch .....	3
1.4    AFE TG.....	4
1.5    AFA Fleisch .....	5
1.6    AFA Primärproduktion .....	5
1.7    AFA Tierschutz Nutztiere.....	6
1.8    AFA Heim-, Wild-, Zootiere.....	7
1.9    AFA Bieneninspektion .....	8
1.10   AFA Primärproduktion Bienen.....	8
<b>2     <b>Allgemeine Bestimmungen .....</b></b>	<b>10</b>
2.1    Ablegung von Prüfungen .....	10
2.2    Bewertung.....	10
2.3    Bestandene / Nicht bestandene Prüfungen.....	10
2.4    Wiederholung.....	10
2.5    Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse .....	11
2.6    Sanktionen.....	11
2.7    Beschwerde.....	11
2.8    Gestaltung der Gesetze, die als Hilfsmittel für Prüfungen zugelassen sind .....	11

# 1 Prüfungen Veterinärwesen

## 1.1 LATA

- 1.1.1 Jedes Modul wird mit **einer schriftlichen Modularbeit** auf das Erreichen der Lernziele überprüft. Die Anzahl der Modularbeiten richtet sich nach der Anzahl Module. Um das LATA Fähigkeitszeugnis zu erwerben müssen alle Modularbeiten absolviert und bestanden werden.
- 1.1.2 Die Modularbeiten sind spätestens **3 Wochen** nach Modulende beim BLV einzureichen. Die Prüfungskommission für das Veterinärwesen ist für die Bewertung der Modularbeiten zuständig.
- 1.1.3 Für jede Modularbeit wird das Prädikat „**Lernziel erreicht**“ oder „**Lernziel nicht erreicht**“ vergeben. Bei Nichterfüllen der Lernziele wird die Modularbeit zurückgewiesen.
- 1.1.4 Der Kandidat oder die Kandidatin kann die Modularbeit überarbeiten und innert **3 Wochen erneut einreichen**.

## 1.2 ATA

- 1.2.1 Die Prüfung wird mit **sechs Noten** bewertet und umfasst:
- eine **schriftliche** Prüfung über die Kenntnisse des Tierseuchenrechts
  - eine **schriftliche** Prüfung über die Kenntnisse des Lebensmittelrechts bei der Primärproduktion und der Schlachtung sowie des Heilmittelrechts
  - eine **schriftliche** Prüfung über die Kenntnisse des Tierschutzrechts
  - eine **mündliche** Prüfung über die Kenntnisse im Aufgabenbereich der amtlichen Tierärztinnen und Tierärzte
  - eine **praktische Prüfung** über die Durchführung einer Kontrolle im Fachbereich Tierschutz und Tiergesundheit
  - eine **praktische Prüfung** über die Durchführung einer Schlachtier- und Fleischuntersuchung
- 1.2.2 Die 3 schriftlichen Prüfungen werden mittels **drei Multiple Choice Fragebogen mit je 20 Fragen durchgeführt**. Pro Fragebogen stehen 40 Minuten Zeit zur Verfügung. **Als Hilfsmittel sind Gesetze und Verordnungen zugelassen**. Die Prüfungen werden durch das BLV korrigiert und benotet.
- 1.2.3 **Mündliche Prüfung:** Die Kandidatin oder der Kandidat erhält drei Fragen aus einem Pool von möglichen Fragen zum Aufgabenbereich der amtlichen Tierärztinnen und Tierärzte. Von den 3 Fragen wählt die Kandidatin oder der Kandidat 2 Fragen aus, welche beantwortet werden müssen. Es werden 10 Minuten Vorbereitungszeit gewährt. Die Prüfung selbst dauert maximal 20 Minuten. Insgesamt dauert die Prüfung 30 Minuten. Jeweils 2 Mitglieder der Prüfungskommission (Examinatorin oder Examinator und Koexaminatorin oder Koexaminator) nehmen die Prüfung ab und bewerten sie. Alle prüfenden Personen dürfen Fragen an die Kandidatin oder den Kandidaten stellen und in

ihrem eigenen Ermessen Zusatzfragen stellen. **Als Hilfsmittel sind Gesetze und Verordnungen sowie der Zugang zum Internet erlaubt.** Über die Prüfung wird ein Kurzprotokoll geführt.

- 1.2.4 **Praktische Durchführung einer Kontrolle im Fachbereich Tierschutz und Tiergesundheit:** wird durch die Kantonstierärztin oder den Kantonstierarzt, beziehungsweise eine von ihr/ihm bestimmte Person, als Examinatorin/Examinator und einer amtlichen Tierärztin oder einem amtlichen Tierarzt, beziehungsweise einer amtlichen Fachexpertin oder einem amtlichen Fachexperten als Koexaminatorin/Koexaminator abgenommen und benotet. Alle prüfenden Personen dürfen Fragen an die Kandidatin oder den Kandidaten stellen und in ihrem eigenen Ermessen Zusatzfragen stellen. Die Kantonstierärztin oder der Kantonstierarzt unterschreibt das dem BLV einzureichende Protokoll mit der Note.
- 1.2.5 **Die praktische Prüfung „Schlacht- und Fleischuntersuchung“** : wird an einem vom Kanton bezeichneten Schlachtbetrieb durchgeführt. Handelt es sich dabei um einen Grossbetrieb nach Art. 3 Abs. I der Verordnung über das Schlachten und die Fleischkontrolle (RS 817.190) wird die Prüfung durch die zuständige Leiterin/den zuständigen Leiter der Fleischkontrolle als Examinatorin/Examinator und einer amtlichen Tierärztin oder einem amtlichen Tierarzt als Koexaminatorin/Koexaminator abgenommen und benotet. Handelt es sich um einen Schlachtbetrieb mit geringer Kapazität nach Art. 3 Abs. m der Verordnung über das Schlachten und die Fleischkontrolle (RS 817.190), dann muss der kantonale Leiter Fleischkontrolle die Prüfung durchführen in Begleitung einer amtlichen Tierärztin/eines amtlichen Tierarztes als Koexaminatorin/Koexaminator. Die Prüfung dauert 40 Minuten und muss wo möglich bei **zwei** Tierarten durchgeführt werden (darunter mindestens eine Klauentierart). Alle prüfenden Personen dürfen Fragen an die Kandidatin oder den Kandidaten stellen und in ihrem eigenen Ermessen Zusatzfragen stellen. Das Protokoll mit der Note muss dem BLV eingereicht werden.

### 1.3 AFE TSch

- 1.3.1 Die Prüfung wird mit drei Noten bewertet und umfasst:
- eine **schriftliche** Prüfung über die Kenntnisse im Fachbereich Tierschutz
  - eine **mündliche** Prüfung über die Kenntnisse im Fachbereich Tierschutz
  - eine **praktische Prüfung** über die Durchführung einer Kontrolle im Fachbereich Tierschutz
- 1.3.2 Die schriftliche Arbeit wird mittels eines Multiple Choice Fragebogens mit 20 Fragen durchgeführt. Für die Beantwortung der 20 Fragen stehen insgesamt 40 Minuten zur Verfügung. **Als Hilfsmittel ist eine Gesetzessammlung zugelassen.** Die Prüfungen werden durch das BLV korrigiert und benotet.
- 1.3.3 **Mündliche Prüfung:** Die Kandidatin oder der Kandidat erhält drei Fragen aus einem Pool von möglichen Fragen zum Aufgabenbereich der AFE TSch. Von den 3 Fragen wählt die Kandidatin oder der Kandidat 2 Fragen aus, welche beantwortet werden müssen. Es werden 10 Minuten Vorbereitungszeit gewährt. Die Prüfung selbst dauert maximal 20 Minuten. Insgesamt dauert die Prüfung 30 Minuten. Jeweils 2 Mitglieder der Prüfungskommission (Examinatorin oder Examinator und Koexaminatorin oder Koexaminator) nehmen die Einzelfachprüfung ab und bewerten sie. Alle prüfenden Personen dürfen Fragen an die Kandidatin oder den Kandidaten stellen und in ihrem

eigenen Ermessen Zusatzfragen stellen. **Als Hilfsmittel sind Gesetze und Verordnungen sowie der Zugang zum Internet erlaubt.** Über die Prüfung wird ein Kurzprotokoll geführt.

- 1.3.4 **Praktische Durchführung einer Kontrolle im Fachbereich Tierschutz:** wird durch die Kantonstierärztin oder den Kantonstierarzt, beziehungsweise eine von ihr/ihm bestimmte Person, als Examinatorin/Examinator und einer amtlichen Tierärztin oder einem amtlichen Tierarzt, beziehungsweise einer amtlichen Fachexpertin oder einem amtlichen Fachexperten als Koexaminatorin/Koexaminator abgenommen und benotet. Alle prüfenden Personen dürfen Fragen an die Kandidatin oder den Kandidaten stellen und in ihrem eigenen Ermessen Zusatzfragen stellen. Die Kantonstierärztin oder der Kantonstierarzt unterschreibt das dem BLV einzureichende Protokoll mit der Note.

## 1.4 AFE TG

- 1.4.1 Die Prüfung wird mit drei Noten bewertet und umfasst:

eine **schriftliche** Prüfung über die Kenntnisse im Fachbereich Tiergesundheit

eine **mündliche** Prüfung über die Kenntnisse im Fachbereich Tiergesundheit

eine **praktische** Prüfung über die Durchführung einer Kontrolle im Fachbereich Tiergesundheit

- 1.4.2 Die schriftliche Prüfung wird mittels eines Multiple Choice Fragebogens mit 20 Fragen durchgeführt. Für die Beantwortung der 20 Fragen stehen insgesamt 40 Minuten zur Verfügung. **Als Hilfsmittel sind Gesetze und Verordnungen zugelassen.** Die Prüfungen werden durch das BLV korrigiert und benotet.

- 1.4.3 **Mündliche Prüfung:** Die Kandidatin oder der Kandidat erhält drei Fragen aus einem Pool von möglichen Fragen zum Aufgabenbereich der AFE TG. Von den 3 Fragen wählt die Kandidatin oder der Kandidat 2 Fragen aus, welche beantwortet werden müssen. Es werden 10 Minuten Vorbereitungszeit gewährt. Die Prüfung selbst dauert maximal 20 Minuten. Insgesamt dauert die Prüfung 30 Minuten. Jeweils 2 Mitglieder der Prüfungskommission (Examinatorin oder Examinator und Koexaminatorin oder Koexaminator) nehmen die Einzelfachprüfung ab und bewerten sie. Alle prüfenden Personen dürfen Fragen an die Kandidatin oder den Kandidaten stellen und in ihrem eigenen Ermessen Zusatzfragen stellen. **Als Hilfsmittel sind Gesetze und Verordnungen sowie der Zugang zum Internet erlaubt.** Über die Prüfung wird ein Kurzprotokoll geführt.

- 1.4.4 **Praktische Durchführung einer Kontrolle im Fachbereich Tiergesundheit:** wird durch die Kantonstierärztin oder den Kantonstierarzt, beziehungsweise eine von ihr/ihm bestimmte Person, als Examinatorin/Examinator und einer amtlichen Tierärztin oder einem amtlichen Tierarzt, beziehungsweise einer amtlichen Fachexpertin oder einem amtlichen Fachexperten als Koexaminatorin/Koexaminator abgenommen und benotet. Alle prüfenden Personen dürfen Fragen an die Kandidatin oder den Kandidaten stellen und in ihrem eigenen Ermessen Zusatzfragen stellen. Die Kantonstierärztin oder der Kantonstierarzt unterschreibt das dem BLV einzureichende Protokoll mit der Note.

## 1.5 AFA Fleisch

1.5.1 Die Prüfung wird mit drei Noten bewertet und umfasst:

eine **schriftliche** Prüfung über die Kenntnisse im Fachbereich Schlachttier- und Fleischuntersuchung

eine **mündliche** Prüfung über die Kenntnisse im Fachbereich Schlachttier- und Fleischuntersuchung

eine **praktische** Prüfung über die Durchführung einer Schlachttier- und Fleischuntersuchung

1.5.2 **Die schriftliche Prüfung** wird mittels eines Multiple Choice Fragebogens mit 20 Fragen durchgeführt. Für die Beantwortung der 20 Fragen stehen insgesamt 40 Minuten zur Verfügung. **Als Hilfsmittel sind Gesetze, Verordnungen und Technische Weisungen zugelassen.** Die Prüfungen werden durch das BLV korrigiert und benotet.

1.5.3 **Mündliche und praktische Prüfungen:** dürfen erst absolviert werden, wenn im Voraus mindestens 15 Tage Praktikum an einem vom BLV definierten Schlachthof absolviert worden sind. Die Prüfungen werden an einem vom BLV bezeichneten Schlachthof nacheinander durchgeführt. Das BLV bezeichnet eine Examinatorin/einen Examinator und eine Koexaminatorin/einen Koexaminator. Diese nehmen die Prüfungen ab und bewerten sie. Alle prüfenden Personen dürfen Fragen an die Kandidatin oder den Kandidaten stellen und in ihrem eigenen Ermessen Zusatzfragen stellen. Als Hilfsmittel ist eine Gesetzessammlung zugelassen. Über beide Prüfungen wird ein Kurzprotokoll geführt. Die Protokolle müssen dem BLV eingereicht werden.

1.5.4 **Mündliche Prüfung:** Die Kandidatin oder der Kandidat zieht einen Umschlag mit 3 Fragen aus einem Pool. Von den 3 Fragen müssen von der Kandidatin oder dem Kandidaten 2 Fragen ausgewählt und beantwortet werden. Es werden 10 Minuten Vorbereitungszeit gewährt. Die Prüfung dauert 20 Minuten. **Als Hilfsmittel sind Gesetze und Verordnungen sowie der Zugang zum Internet erlaubt**

1.5.5 **Praktische Schlachttier- und Fleischuntersuchung:** Es wird keine Vorbereitungszeit gewährt. Die Prüfung dauert 20 Minuten und muss wo möglich bei **zwei** Tierarten durchgeführt werden (darunter mindestens eine Klauentierart).

## 1.6 AFA Primärproduktion

1.6.1 Die Prüfung wird mit drei Noten bewertet und umfasst:

eine **schriftliche** Prüfung über die Kenntnisse im Fachbereich Primärproduktion

eine **mündliche** Prüfung über die Kenntnisse im Fachbereich Primärproduktion

eine **praktische** Prüfung über die Durchführung einer Kontrolle im Fachbereich Primärproduktion

1.6.2 **Die schriftliche Prüfung** wird mittels eines Multiple Choice Fragebogens mit 20 Fragen durchgeführt. Für die Beantwortung der 20 Fragen stehen insgesamt 40 Minuten zur Verfügung. **Als Hilfsmittel sind Gesetze und Verordnungen zugelassen, sowie**

**Handbücher und Technische Weisungen im Fachbereich Primärproduktion.** Die Prüfungen werden durch das BLV korrigiert und benotet.

- 1.6.3 **Die mündlichen und praktischen Prüfungen** werden direkt nacheinander ohne Pause durchgeführt. Über beide Prüfungen wird ein Protokoll geführt. Die Kandidatin oder der Kandidat zieht einen Umschlag mit 3 Fragen aus einem Pool. Von den 3 Fragen müssen von der Kandidatin oder dem Kandidaten 2 Fragen ausgewählt und beantwortet werden. Es werden 10 Minuten Vorbereitungszeit gewährt. Die Prüfung dauert 20 Minuten. **Als Hilfsmittel sind Gesetze und Verordnungen sowie der Zugang zum Internet erlaubt**
- 1.6.4 **Praktische Durchführung einer Kontrolle im Fachbereich Primärproduktion;** wird durch die Kantonstierärztin oder den Kantonstierarzt, beziehungsweise eine von ihr/ihm bestimmte Person, als Examinatorin/Examinator und einer amtlichen Tierärztin oder einem amtlichen Tierarzt, beziehungsweise einer amtlichen Fachexpertin oder einem amtlichen Fachexperten als Koexaminatorin/Koexaminator abgenommen und benotet. Alle prüfenden Personen dürfen Fragen an die Kandidatin oder den Kandidaten stellen und in ihrem eigenen Ermessen Zusatzfragen stellen. Die Kantonstierärztin oder der Kantonstierarzt unterschreibt das dem BLV einzureichende Protokoll mit der Note.
- 1.6.5 **Spezialfall Kandidatinnen/Kandidaten für AFA Primärproduktion und AFA Tierschutz Nutztiere:** Es müssen zwei getrennte schriftliche Prüfungen absolviert werden (eine im Fachbereich Primärproduktion und eine im Fachbereich Tierschutz Nutztiere). Mündliche und praktische Prüfungen können aber zusammen und gleichzeitig absolviert werden, wenn bei den Kontrollen beide Fachbereiche (Primärproduktion und Tierschutz) geprüft werden können.

## 1.7 **AFA Tierschutz Nutztiere**

- 1.7.1 Die Prüfung wird mit drei Noten bewertet und umfasst:
- eine **schriftliche** Prüfung über die Kenntnisse im Fachbereich Tierschutz Nutztiere
  - eine **mündliche** Prüfung über die Kenntnisse im Fachbereich Tierschutz Nutztiere
  - eine **praktische** Prüfung über die Durchführung einer Kontrolle im Fachbereich Tierschutz
- 1.7.2 **Die schriftliche Prüfung** wird mittels eines Multiple Choice Fragebogens mit 20 Fragen durchgeführt. Für die Beantwortung der 20 Fragen stehen insgesamt 40 Minuten zur Verfügung. **Als Hilfsmittel sind Gesetze und Verordnungen zugelassen, sowie Handbücher und Technische Weisungen im Fachbereich Tierschutz Nutztiere.** Die Prüfungen werden durch das BLV korrigiert und benotet.
- 1.7.3 **Die mündlichen und praktischen Prüfungen** werden direkt nacheinander ohne Pause durchgeführt. Über beide Prüfungen wird ein Protokoll geführt. Die Kandidatin oder der Kandidat zieht einen Umschlag mit 3 Fragen aus einem Pool. Von den 3 Fragen müssen von der Kandidatin oder dem Kandidaten 2 Fragen ausgewählt und beantwortet werden. Es werden 10 Minuten Vorbereitungszeit gewährt. Die Prüfung dauert 20 Minuten. **Als Hilfsmittel sind Gesetze und Verordnungen sowie der Zugang zum Internet erlaubt**
- 1.7.4 **Praktische Durchführung einer Kontrolle im Fachbereich Tierschutz Nutztiere:** wird durch die Kantonstierärztin oder den Kantonstierarzt, beziehungsweise eine von ihr/ihm bestimmte Person, als Examinatorin/Examinator und einer amtlichen Tierärztin oder einem amtlichen Tierarzt, beziehungsweise einer amtlichen Fachexpertin oder einem amtlichen Fachexperten als Koexaminatorin/Koexaminator abgenommen und benotet. Alle prüfenden

Personen dürfen Fragen an die Kandidatin oder den Kandidaten stellen und in ihrem eigenen Ermessen Zusatzfragen stellen. Die Kantonstierärztin oder der Kantonstierarzt unterschreibt das dem BLV einzureichende Protokoll mit der Note.

- 1.7.5 **Spezialfall Kandidatinnen/Kandidaten für AFA Primärproduktion und AFA Tierschutz Nutztiere:** Es müssen zwei getrennte schriftliche Prüfungen absolviert werden (eine im Fachbereich Primärproduktion und eine im Fachbereich Tierschutz Nutztiere). **Mündliche** und praktische Prüfungen können aber zusammen und gleichzeitig absolviert werden, wenn bei den Kontrollen beide Fachbereiche (Primärproduktion und Tierschutz) geprüft werden können.

## 1.8 AFA Heim-, Wild-, Zootiere

- 1.8.1 Die Prüfung wird mit drei Noten bewertet und umfasst:

eine **schriftliche** Prüfung über die Kenntnisse im Fachbereich Tierschutz Heim-, Wild- und Zootiere

eine **mündliche** Prüfung über die Kenntnisse im Fachbereich Tierschutz Heim-, Wild- und Zootiere

eine **praktische** Prüfung über die Durchführung einer Kontrolle im Fachbereich Tierschutz Heim-, Wild- und Zootiere

- 1.8.2 **Die schriftliche Prüfung** wird mittels eines Multiple Choice Fragebogens mit 20 Fragen durchgeführt. Für die Beantwortung der 20 Fragen stehen insgesamt 40 Minuten zur Verfügung. **Als Hilfsmittel sind Gesetze und Verordnungen zugelassen, sowie Handbücher und Technische Weisungen im Fachbereich Tierschutz Heim-, Wild- und Zootiere.** Die Prüfungen werden durch das BLV korrigiert und benotet.

- 1.8.3 **Die mündlichen und praktischen Prüfungen** werden direkt nacheinander ohne Pause durchgeführt. Über beide Prüfungen wird ein Protokoll geführt. Die Kandidatin oder der Kandidat zieht einen Umschlag mit 3 Fragen aus einem Pool. Von den 3 Fragen müssen von der Kandidatin oder dem Kandidaten 2 Fragen ausgewählt und beantwortet werden. Es werden 10 Minuten Vorbereitungszeit gewährt. Die Prüfung dauert 20 Minuten. **Als Hilfsmittel sind Gesetze und Verordnungen sowie der Zugang zum Internet erlaubt**

- 1.8.4 **Praktische Durchführung einer Kontrolle im Fachbereich Tierschutz Heim-, Wild- und Zootiere:** wird durch die Kantonstierärztin oder den Kantonstierarzt, beziehungsweise eine von ihr/ihm bestimmte Person, als Examinatorin/Examinator und einer amtlichen Tierärztin oder einem amtlichen Tierarzt, beziehungsweise einer amtlichen Fachexpertin oder einem amtlichen Fachexperten als Koexaminatorin/Koexaminator abgenommen und benotet. Alle prüfenden Personen dürfen Fragen an die Kandidatin oder den Kandidaten stellen und in ihrem eigenen Ermessen Zusatzfragen stellen. Die Kantonstierärztin oder der Kantonstierarzt unterschreibt das dem BLV einzureichende Protokoll mit der Note.

## 1.9 AFA Bieneninspektion

1.9.1 Die Prüfung wird mit drei Noten bewertet und umfasst:

eine **schriftliche** Prüfung über die Kenntnisse im Fachbereich Bienengesundheitsinspektion

eine **mündliche** Prüfung über die Kenntnisse im Fachbereich Bienengesundheitsinspektion

eine **praktische** Prüfung über die Durchführung einer Kontrolle im Fachbereich Bieneninspektion

1.9.2 **Die schriftliche Prüfung** wird mittels eines Multiple Choice Fragebogens mit 20 Fragen durchgeführt. Für die Beantwortung der Fragen stehen insgesamt 40 Minuten zur Verfügung. **Als Hilfsmittel sind Gesetze und Verordnungen zugelassen, sowie Handbücher und Technische Weisungen im Fachbereich Bienengesundheitsinspektion.** Die Prüfungen werden durch den Bienengesundheitsdienst Apiservice korrigiert und benotet. Das BLV teilt den Kandidatinnen und Kandidaten die Resultate mit.

1.9.3 **Die mündlichen und praktischen Prüfungen** werden durch **zwei** vom BLV und Apiservice bezeichneten Fachexpertinnen/Fachexperten und an einem vom BLV und Apiservice bezeichneten Ort direkt nacheinander durchgeführt. Über beide Prüfungen wird ein Protokoll geführt. Die Fachexpertinnen/Fachexperten unterschreiben die dem BLV einzureichenden Protokolle mit der Note. Die Kandidatin oder der Kandidat zieht einen Umschlag mit 3 Fragen aus einem Pool. Von den 3 Fragen müssen von der Kandidatin oder dem Kandidaten 2 Fragen ausgewählt und beantwortet werden. Es werden 10 Minuten Vorbereitungszeit gewährt. Die Prüfung dauert 20 Minuten. **Als Hilfsmittel sind Gesetze und Verordnungen sowie der Zugang zum Internet erlaubt**

## 1.10 AFA Primärproduktion Bienen

1.10.1 Die Prüfung wird mit drei Noten bewertet und umfasst:

eine **schriftliche** Prüfung über die Kenntnisse im Fachbereich Primärproduktion Bienen

eine **mündliche** Prüfung über die Kenntnisse im Fachbereich Primärproduktion Bienen

eine **praktische** Prüfung über die Durchführung einer Kontrolle im Fachbereich Primärproduktion Bienen

1.10.2 **Die schriftliche Prüfung** wird mittels eines Multiple Choice Fragebogens mit 20 Fragen durchgeführt. Für die Beantwortung der Fragen stehen insgesamt 40 Minuten zur Verfügung **Als Hilfsmittel sind Gesetze und Verordnungen zugelassen, sowie Handbücher und Technische Weisungen im Fachbereich Primärproduktion Bienen.** Die Prüfungen werden durch den Bienengesundheitsdienst Apiservice korrigiert und benotet. Das BLV teilt den Kandidatinnen und Kandidaten die Resultate mit.

1.10.3 **Die mündlichen und praktischen Prüfungen** werden durch **zwei** vom BLV und Apiservice bezeichneten Fachexpertinnen/Fachexperten und an einem vom BLV und Apiservice bezeichneten Ort direkt nacheinander durchgeführt. Über beide Prüfungen wird ein Protokoll geführt. Die Fachexpertinnen/Fachexperten unterschreiben die dem BLV einzureichenden Protokolle mit der Note. Die Kandidatin oder der Kandidat zieht einen Umschlag mit 3 Fragen aus einem Pool. Von den 3 Fragen müssen von der Kandidatin oder dem Kandidaten 2 Fragen ausgewählt und beantwortet werden. Es

werden 10 Minuten Vorbereitungszeit gewährt. Die Prüfung dauert 20 Minuten. **Als Hilfsmittel sind Gesetze und Verordnungen sowie der Zugang zum Internet erlaubt.**

## 2 Allgemeine Bestimmungen

### 2.1 Ablegung von Prüfungen

Die Prüfungen können abgelegt werden, bevor die vollständige praktische Bildung absolviert ist. Das Diplom/Fähigkeitszeugnis wird jedoch erst bei Vorlegen aller geforderten Dokumente ausgehändigt.

### 2.2 Bewertung

2.2.1 Für jedes Prüfungsfach wird die Leistung mit folgenden Noten bewertet:

6 = sehr gut

5 = gut

4 = genügend

3 = ungenügend

2 = schlecht

1 = sehr schlecht

2.2.2 Halbe Noten sind zulässig.

2.2.3 Für die Bewertung der Prüfung leitende amtliche Tierärztinnen/leitende amtliche Tierärzte siehe beim entsprechenden Abschnitt (1.1.3).

### 2.3 Bestandene / Nicht bestandene Prüfungen

2.3.1 **Aus den einzelnen Noten der geprüften Fächer wird die Durchschnittsnote errechnet.**

2.3.2 Bei fehlenden Noten infolge Dispensation wird die Durchschnittsnote aus den vorhandenen Noten errechnet.

2.3.3 Bei einem Notendurchschnitt von mindestens 4,0 ist die Prüfung bestanden.

2.3.4 Die Prüfung ist trotz genügendem Notendurchschnitt **nicht bestanden, wenn eine Note unter 3 oder mehr als eine Note unter 4 erreicht worden sind.**

### 2.4 Wiederholung

2.4.1 Eine nicht bestandene Einzelfachprüfung kann **zweimal** wiederholt werden.

2.4.2 Sie kann beim nächsten offiziellen Prüfungstermin wiederholt werden.

## **2.5 Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse**

2.5.1 Innerhalb **von 10 Arbeitstagen nach den schriftlichen Prüfungen** werden die Resultate den Kandidatinnen/Kandidaten schriftlich mitgeteilt.

2.5.2 Die Noten der praktischen Prüfungen sind **unverzüglich nach den Prüfungen den Kandidatinnen und Kandidaten mitzuteilen und dem BLV zu senden.**

## **2.6 Sanktionen**

Die Prüfungskommission kann die Prüfung als nicht bestanden erklären, wenn für die Zulassung zu einer Einzelfachprüfung oder bei einer Einzelfachprüfung unzulässige Mittel verwendet wurden.

## **2.7 Beschwerde**

2.7.1 Die Kandidatin / der Kandidat kann gegen den Prüfungsentscheid (Verfügung der Prüfungskommission) innerhalb von 30 Tagen schriftlich Beschwerde beim Bundesverwaltungsgericht erheben.

2.7.2 Das Beschwerdeverfahren gegen Verfügungen der Prüfungskommission richtet sich nach den allgemeinen Bestimmungen über die Bundesrechtspflege.

## **2.8 Gestaltung der Gesetze, die als Hilfsmittel für Prüfungen zugelassen sind**

Die Gesetze und Verordnungen können in ausgedruckter Form oder auf dem Laptop zur Prüfung mitgebracht werden. Für die Druckversionen gilt es folgendes zu beachten:

Erlaubt sind:

- Das Hervorheben bestehender Wörter oder Sätze mittels Leuchtmarkierung oder Unterstreichung
- Verweise auf Gesetzesbestimmungen
- Reiter bzw. Post-it (Klebezettel) am Rand der Erlasstexte; auf die Reiter bzw. Post-it dürfen nur Artikel, Überschriften oder Marginalien des jeweiligen Erlasses geschrieben werden auf welche verwiesen wird.

Nicht erlaubt sind:

- Eingeklebte Blätter bzw. lose Einlageblätter (mit Ausnahme von losen eingelegten amtlichen Aktualisierungen)
- Notizen (Sätze, einzelner Wörter oder andere inhaltliche Ergänzungen) in den Gesetzen
- Sprachliche Übersetzungen in den Gesetzen
- Notizen und Übersetzungen, die von Kandidierenden im Vorfeld in den eigenen Gesetzen angebracht wurden. Diese sind vor der Prüfung vollständig mit Tipp-Ex zu übermalen oder auf andere Art unleserlich zu machen